

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 2 Angebot/Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Bestellung wird verbindlich, wenn innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung der Lieferant dieser nicht schriftlich widerspricht.
- 2.2 Wir sind innerhalb von drei Arbeitstagen, nach Zugang einer Bestellung beim Lieferanten berechtigt, diese vor Bestätigung durch den Lieferanten zu widerrufen.
- 2.3 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Der Schriftwechsel ist ausschließlich mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt.
- 2.4 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. An Abbildungen oder Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellungen zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung/Angebotserstellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, solange und soweit die Kenntnisse nicht bereits veröffentlicht sind und/oder ohne unter Zutun veröffentlicht werden.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in wiederverwendbarem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Verpackungskosten und/ oder Verpackungs-Mietgebühren sind uns, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart wurde, zu Selbstkosten zu berechnen. Wir behalten uns vor, offensichtlich zu hoch berechnete Verpackungskosten oder Verpackungs- Mietgebühren bei Begleichung der Rechnung angemessen zu kürzen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Sie ist in der Rechnung gesondert aufzuweisen.
- 3.3 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Maßgeblich für die Zahlungen sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Feststellung zugrunde liegende Maßeinheit. Für Zahlungen ins Ausland behalten wir uns vor, diese in Euro oder fremder Währung zu regulieren.
- 3.4 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 90 Tagen, gerechnet ab Erhalt der Lieferung (Wareneingang) und Rechnungserhalt. Die Zahlung gilt als fristgemäß, wenn sie mit dem Fristen von 90 Tagen nachfolgenden wöchentlichen Zahllauf erfolgt. Wir bezahlen mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl.
- 3.6 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten stehen. Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Warenkennzeichnung

- 4.1 Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von uns vorgeschriebenen oder gegebenenfalls zusätzlich gesondert vereinbarten Weise kennzeichnen. Liefergegenstände, die mit einer für uns geschützten Marke oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in unserer Originalverpackung verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich nur an uns oder einen von uns bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
- 4.2 Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten oder Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 5 Lieferzeit

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die ausbedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Alle Ereignisse höherer Gewalt sowie alle Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere Streik und Aussperrung, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns für Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Lagermiete, Einlagerungs- und Feuerversicherungskosten können von uns berechnet werden. Eine Pflicht zur Versicherung besteht jedoch nicht.
- 5.5 Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (Betriebsstörung, Streik, Aussperrung), so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch die oben aufgeführten Umstände länger als sechs Monate nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass gegen uns Ansprüche geltend gemacht werden können.
- 5.6 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen. Bei Kaufabschluss auf Abruf ohne Terminbestimmung ist die Ware binnen 8 Tagen der von uns genannten Empfangs- bzw. Versendungsstelle auszuhandigen. Nach Fristablauf kommt der Lieferant, ohne dass eine Nachfrist gesetzt wird, in Lieferverzug.
- 5.7 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns in jedem Fall die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

§ 6 Lieferung und Lieferanschriften

- 6.1 Allen Sendungen ist ein Lieferschein, in doppelter Ausfertigung, mit Angabe unserer Bestellnummer und Sachnummern beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Außerdem ist mit gesonderter Post eine Versandanzeige zuzusenden. Die Ware ist auf den vereinbarten Lagermitteln anzuliefern. Jedes Lagermittel ist seitens des Lieferanten mit Bestell-Nr., Sach-Nr. und Menge auszuzeichnen. Nicht ordnungsgemäß gelieferte Ware kann auf Kosten des Lieferanten umgepackt bzw. ausgezeichnet werden.

Nassau:

Leifheit AG
Leifheitstraße, 56377 Nassau/Lahn
Bahn- und Express-Station: 56377 Nassau/Lahn

Zuzenhausen:

Leifheit AG - Werk Zuzenhausen
Friedrich-Ruschitzka-Straße 1, 74939 Zuzenhausen
Telefon: 06226-520

Blatna:

Leifheit s.r.o. - Werk Blatna
Sádlov 1300, 388 01 Blatná, Tschechien
Telefon: +420383411411

Warenannahme:

Werk Nassau
Montag – Donnerstag 7.00 – 14.30 Uhr
Freitag 7.00 – 11.00 Uhr

Werk Zuzenhausen
Montag – Donnerstag 7.00 – 15.30 Uhr
Freitag 7.00 – 13.30 Uhr

Werk Blatna
Montag – Freitag 06.00 – 15.30 Uhr

Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten werden nicht angenommen.

§ 7 Gefahrübergang/Dokumente

- 7.1 Das Versandrisiko bis zur Abnahme der Lieferung geht zu Lasten des Lieferanten.
- 7.2 Bei Expressversand auf unsere Veranlassung kann nur die Differenz zwischen Fracht- und Expresskosten berechnet werden.

§ 8 Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

- 8.1 Der Lieferant ist für die Qualität der Lieferungen verantwortlich. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang und bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Wir sind berechtigt, die Prüfung im Stichprobeverfahren durchzuführen und unbeschadet sonstiger Ansprüche bei Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte bzw. der AQL-Werte die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100%ig zu prüfen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel. Erfolgt unsere Mängelrüge aufgrund der Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, zu einem späteren als hier vorgesehenen Zeitpunkt, gilt sie dennoch als rechtzeitig.
- 8.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant trotz angemessener kurzer Fristsetzung nicht in der Lage ist, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen. Der Lieferant ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 8.5 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.6 Die Vorgaben der Schadstoffgrenzwerte nach Ökotex-Standard 100 als Qualitäts- Mindestanforderung für Textilien sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und vor Lieferung der jeweiligen Fertigprodukte, Roh- bzw. Hilfsstoffe zu zertifizieren.
- 8.7 Analog zu (6) ist ein Zertifikat entsprechend der jeweils gültigen Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstandsverordnung für die Azo-Farbstoffe zu übersenden.

§ 9 Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht etwas anderes geregelt ist, ohne dass die Haftung des Lieferanten dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Lieferant stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß der §§ 683, 670 BGB sowie gemäß der §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht- und Rückrufkostendeckung) mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EUR 10.000.000 pauschal pro Personen-, Sach- und Produktvermögensschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt, d.h. unsere Ansprüche sind nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

§ 10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere Patente und Geschmacksmuster) verletzt werden.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant im Rahmen von Ziffer (1) verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus und im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 11 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- 11.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Lieferungen beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält.
- 11.2 Mit Annahme der Ware durch uns geht das Eigentum auf uns über. Ein Kontokorrentvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen. Ein gleichwertiger Ausschluss gilt als vereinbart, sobald wir die Ware in die Verarbeitung übernommen haben. Macht der Lieferant berechtigt von seinem Eigentumsvorbehalt uns gegenüber Gebrauch, so haften wir nicht für entstandenen Minderwert und/oder entgangenen Gewinn.

§ 12 Werbung/Verkaufsförderung

- 12.1 Entwürfe, Layouts, Zeichnungen etc. sind vom Lieferanten so anzulegen, dass sie bei der Realisierung nicht optischen Änderungen unterworfen werden müssen (d.h. richtige Perspektive, richtige Größenverhältnisse, Farbtreue soweit technisch möglich).
- 12.2 Litho-Arbeiten sind ausschließlich auf dem Material vorzulegen, welches dem endgültigen Vordruck entspricht.
- 12.3 Bei Andrucken müssen vollständiger Farbkeil, Stanz-, Satz- und Druckformate, Beschnitt- und Passmarken mitgedruckt werden. Feindaten gelten als Eigentum des Auftraggebers und sind auf Anforderung diesem auszuhandigen. Datenträger sind mit der aktuellen Software anzulegen (DOS, WINDOWS, MAC OS).
- 12.4 Bei Druckangeboten sind grundsätzlich die entsprechend vorgeschlagenen Materialmuster mitzuliefern. Auflagenvordrucke sind vor Produktionsfreigabe mit vollständiger Druck-Norm zu liefern.
- 12.5 Alle Werbemittel sind einzeln, handlich zu verpacken. Die Artikel-Kennung (Nr.) ist außen sichtbar anzubringen. Das Europalettenmaß (880 cm, L1200cm) muss eingehalten werden. Die Höhe von 175cm darf nicht überschritten werden.

§ 13 Ursprung

- 13.1 Soweit die vom Lieferanten für uns hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines von uns vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Ursprung neu aufgenommenen Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Ausdruckblattes nachzuweisen.

§ 14 Soziale Verantwortung

- 14.1 Der Lieferant ist zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten ("Code of Conduct") verpflichtet und muss sicherstellen, dass seine Zulieferer ebenfalls entsprechend handeln. Die aktuelle Version des Code of Conduct ist auf unserer Website verfügbar. Wir sind berechtigt, den Code of Conduct zu ändern, insbesondere um gesetzlichen, behördlichen, gerichtlichen oder institutionellen Anforderungen gerecht zu werden. Der Code of Conduct legt Mindeststandards fest. Soweit gesetzliche Regelungen weiter gehen oder dazu in Widerspruch stehen, hat das Gesetz Vorrang.
- 14.2 Der Lieferant versichert, dass bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen die anwendbaren gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen (für Deutschland sind dies hauptsächlich die Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)) einhält.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen/Kündigung

- 15.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Nassau.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich damit zusammenhängender Wechsel- oder Scheckklagen ist Nassau.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN- Kaufrechts.
- 15.4 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 15.5 Sofern die Lieferungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen, dessen Laufzeit und Kündigungsfristen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, ist der Lieferant berechtigt, das Dauerschuldverhältnis unter Wahrung einer angemessenen Kündigungsfrist, die mindestens zwölf Monate beträgt, zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. §§ 650, 648 BGB bleiben unberührt.